

Fachtagung „**Biogasanlagen & Störfallverordnung** am 29.3.2011 in Hannover



Wie schon in den vergangenen Jahren war das Hannover Congress - Zentrum wieder der Treffpunkt für Experten der Biogasbranche. Eingeladen hatte die DAS - IB GmbH aus Kiel zwecks Aufklärung des Einflusses der Störfallverordnung auf Biogasanlagen. Sachverständige, Planer und Hersteller von Biogasanlagen stellten die Mehrheit der über 170 Teilnehmer, aber auch Behörden, Energiedienstleister, Versicherungen und Betreiber von Biogasanlagen waren zahlreich vertreten. In 10 Vorträgen wurden verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Störfallverordnung behandelt. Antworten auf Fragen der Teilnehmer gab es im Anschluss an die Vorträge und auf einer abschließenden Podiumsdiskussion der Referenten. Die Vorträge und ergänzende Informationen sind auch in Form eines reich bebilderten Tagungsbandes von 250 Seiten verfügbar und auf www.das-ib.de bestellbar bzw. teilweise nachlesbar.



Wolfgang H. Stachowitz,
DAS – IB GmbH – Sachverständiger nach § 29a BImSchG

In seinem Einstiegsvortrag berichtet der Geschäftsführer der Veranstalterin **Wolfgang H. Stachowitz** u.a. über die Schadensentwicklung in den letzten Monaten. Gegenüber 2010 scheint sich eine deutliche Zunahme abzuzeichnen. Neben einigen Großschäden überwiegen Kleinschäden, die häufig im Rahmen der Gewährleistung reguliert werden. Aber durch

Kleinschäden ausgelöste Betriebsunterbrechungen können erhebliche Schäden entstehen welche die Branche z.B. durch höhere Versicherungsbeiträge belasten können. Problematisch für die Branche ist auch die regional unterschiedliche Genehmigungspraxis bei Biogasanlagen. So werden in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern seit kurzem z.B. Ausbreitungsrechnungen nach §29a BImSchG verlangt.



Dr. Sabine Fiebig,
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz,
Referat 33: Anlagenbezogener Immissionsschutz, Störfallvorsorge und
Chemikaliensicherheit

In ihrem Vortrag „Vollzug der Störfallverordnung bei Biogasanlagen in Niedersachsen“ stellte **Dr. Sabine Fiebig** vom niedersächsischen Umweltministerium die Grundlagen der Genehmigungspraxis dar. Ob eine Anlage den Vorschriften der Störfallverordnung 12. BImSchV unterliegt, hängt von der maximal in einer Anlage vorhandenen Menge Biogas ab. Oberhalb von 10 t Biogas (ca. 8.000 m³ bei einer Dichte von 1,25 kg / Nm³) hat der Betreiber die Grundpflichten nach §3-8 zu erfüllen. Diese umfassen u.a. Vorkehrungen für die Gefahrenabwehr und vorbeugende Maßnahmen nach dem Stand der Sicherheitstechnik. Erweiterte Pflichten nach § 9-11 betreffen Anlagen mit mehr als 50 t Biogas. Anlagen dieser Größe sind in Deutschland allerdings die Ausnahme.



Dr. Hans-Peter Ziegenfuß,
Vorsitzender des Ausschusses „Erfahrungsberichte“ (AS EB) der KAS,
Regierungspräsidiums (RP) Darmstadt

Auch **Dr. H.P. Ziegenfuß** behandelte die Störfallverordnung, diesmal aus Sicht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS). Die Grundpflichten nach § 3-8 für Anlagen > 10 t werden sicherlich einige Betreiber vor neue Aufgaben stellen. Auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre wird z.B. ein Sicherheitsmanagementsystem vorgeschrieben. Interessant sind auch die Behördenpflichten nach §13-16. So ist die zuständige Behörde verpflichtet, Domino-Effekte, also mögliche gegenseitige Einwirkungen verschiedener Anlagen in einem Bereich, zu prüfen. Die Behörden sind auch zur regelmäßigen Inspektionen vor Ort verpflichtet. Regelmäßig heißt bei Biogasanlagen ca. alle 2,5 - 3 Jahre. Nach § 20 hat

die Behörde auch Anlagen stillzulegen wenn Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen nicht erfüllt werden. Zur Umsetzung der Anforderungen der StörfallV stellt die KAS zahlreiche Hilfen im Internet zur Verfügung.



Ursula Aich,
Gewerbedirektorin,

Leiterin eines Dezernates in der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt des Regierungspräsidiums Darmstadt

Mitglied für die Länderbehörden im Ausschuß für Betriebssicherheit (ABS)

Beratung des Bundesrates für die Umsetzung der RL 94/9/EG

In ihrem Vortrag „Überwachungsbedürftige Anlagen bei Biogasanlagen – welche Regelungen treffen zu?“ gab **Ursula Aich** aus Darmstadt einen Überblick über die für Biogasanlagen gültigen rechtlichen Anforderungen. Neben dem Umweltrecht ist dies die BetrSichV, das Baurecht, der Arbeitnehmerschutz und der Drittschutz. In der BetrSichV spielen die überwachungsbedürftigen Anlagen (Teile einer Biogasanlage – jedoch nicht die komplette Biogasanlage) in Form von „Ex-Anlagen / Bauteile“ (elektrische und nichtelektrische Betriebsmittel mit einer Kategorie) eine wichtige Rolle.



Dr. Sarah Gehrig,

Dr. Gehrig, Management- & Technologieberatung GmbH, Hannover

Im Vortrag „Organisatorische Betreiberpflichten der StörfallV“ erklärte **Dr. Sarah Gehrig** aus Hannover die Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme (SMS). Am Beispiel eines Unglücks in einer Biogasanlage wird gezeigt, dass hohe Sicherheit nur durch einen permanenten Kreislaufprozess von Problemauswahl, Umsetzung und Überprüfung erreicht werden kann. Deshalb stellt die Störfallverordnung hohe Anforderung an die SMS.



Josef K. Ziegler,
Inreetec GmbH, Schwandorf,
Sprecher des Arbeitskreises Sicherheit, Fachverband Biogas e.V.

Josef K. Ziegler aus Schwandorf sieht in seinem Vortrag „Dokumentationspflichten aus der Störfallverordnung“ große Probleme für viele bäuerliche Biogasanlagen. Ein Sicherheitsmanagementsystem führe nicht zu mehr Sicherheit, sondern zu mehr Bürokratie. Die Sicherheit von Biogasanlagen sei auch ohne Störfallverordnung zu erreichen.



Christian Zöfel
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Rostock, Sachverständiger

In Vertretung für **Maik Bäumer** aus Rostock stellte Herr Zöfel „Biogasausbreitungsberechnungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz und Störfallverordnung“ vor. Auf Basis der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 werden verschiedene EDV-Programme eingesetzt. Entscheidend für die Ergebnisse ist die Festlegung sinnvoller Randbedingungen, bezogen auf den jeweiligen Anwendungsfall. Neben der Explosionsgefahr wird die Gefährdung durch Schwefelwasserstoff betrachtet. Bei der konservativen Annahme, dass das gesamte Biogas einer Anlage innerhalb einer Sekunde freigesetzt wird, ergibt sich, dass ab einem Abstand von ca. 75 m von der Anlage nicht mit gefährlichen Gaskonzentrationen zu rechnen ist (Basis Gasaustritt ca. 7.000 m³)



Torsten Moczigemba,
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden

Torsten Moczigemba aus Dresden erklärte die „Vorgehensweise bei der Genehmigung und Überwachung störfallrechtlich relevanter Biogasanlagen in Sachsen“. Neben der Störfallverordnung kann das BImSchG relevant sein. Neben den verschiedenen Verfahrensarten werden die zuständigen Behörden und der Ablauf des Genehmigungsverfahrens dargestellt. Dabei spielen rechtliche und materielle Anforderungen an die Biogasanlagen eine Rolle. Auch die Überwachung der störfallrechtlich relevanten Biogasanlagen ist in Sachsen eindeutig geregelt und die relevanten Vorschriften sind allgemein zugänglich. Ferner wurden Hinweise zu EX – Zonen – Annahmen auf Basis des „Guttes“ – Gutachten gemacht, wenn die Antragstellerin kein anlagenbezogenes Sicherheitskonzept (StörfallIV) und keine anlagenbezogene Gefährdungsbeurteilung (BetrSichV) mit den Antragsunterlagen vorlegen.



Dr. Joachim Clemens,
gewitra GmbH, Troisdorf

In seinem bildreichen und praxisnahen Vortrag berichtet **Dr. Joachim Clemens** aus Troisdorf über „Erfahrungen aus Gasleckagemessungen an landwirtschaftlichen Biogasanlagen“. Neben der Abwehr gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre kann die Detektion von Leckagen auch wirtschaftliche Vorteile bringen, neben der Emissionsreduktion des sehr klimaschädlichen Methans. Regelmäßige Leckagekontrollen seien anzuraten, da Betreiber oft Leckagen nicht immer selbst bemerken.



Dipl.- Ing. (FH) Martin Paproth,
Paproth Ingenieurdienstleistungen, Dollerup – öbuv - SV

Martin Paproth aus Dollerup informierte in „Bevorstehende Änderungen für Biogasanlagen in der 4. BImSchV“ über deren politischen Zweck und technische Konsequenzen.

Unter Federführung der Bundesländer Hessen und Schleswig-Holstein wird seit 2010 eine Neuordnung der Vorschriften für Biogasanlagen (Diskussion Überschreitung von $100 \text{ m}^3 / \text{h}$ Biogaserzeugung und Aufnahme in das BImSchG) vorbereitet deren Zielsetzung von 15 Bundesländern getragen wird. Ein entsprechender Antrag an den Bundesrat stehe kurz bevor, doch werde die Umsetzung vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gebremst. Dadurch ergebe sich die Möglichkeit, auf die künftigen Regelungen Einfluß zu nehmen. Herr Paproth sieht Handlungsbedarf, da die Förderung durch das EEG eine deutliche technische Entwicklung in Gang gesetzt habe, allerdings ohne angemessenen genehmigungsrechtlichen Rahmen.

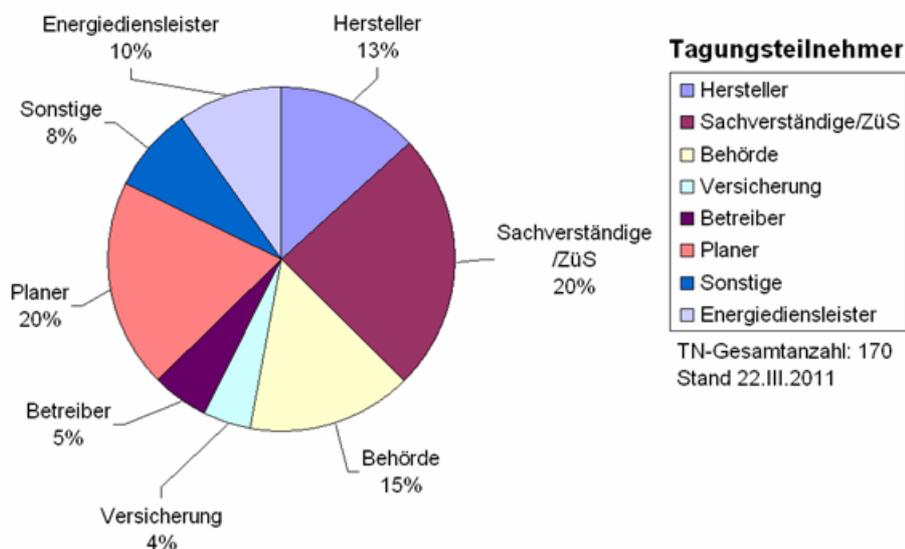
In der abschließenden Podiumsdiskussion wurden verschiedene Punkte angesprochen und geklärt, z.B. die Frage, ob Biogasanlagen mit einem CE - Kennzeichen zu versehen sind. Und auch die schon vorher stark kritisierte Einstufung von Biogasanlagen ab 10 t kam wieder zur Sprache. Wie schon bei den letzten Tagungen gab es eine Diskussionen über Dichtigkeitsprüfungen und darüber, ob Regelungen des DVGW für Biogasanlagen Gültigkeit haben. Letzteres wurde deutlich verneint, außer für die Anlagen zur Aufbereitung von Biogas zur Einspeisung ins Gasnetz.

Günter Bendisch
Fachjournalist Sicherheitstechnik
Ebner-Eschenbach-Str. 12C
23562 Lübeck
gbendisch@safety-report.de

Der Autor, Dipl. Ing. E-Technik, arbeitet als freier Journalist. Auf Basis seiner langjährigen Tätigkeit in der Sicherheitstechnik hat er sich auf die Themen Arbeitsschutz, Gaswarnung / Gasanalytik, Explosionsschutz, Sicherheitskonzepte, funktionale Sicherheit und Anlagenbau spezialisiert.

Tagung: Biogasanlagen & Störfallverordnung

DAS - IB GmbH
LFG- & Biogas - Technology
www.das-ib.de



3 Pressevertreter, 11 ReferentInnen

Tagung: Biogasanlagen & Störfallverordnung

DAS - IB GmbH
LFG- & Biogas - Technology
www.das-ib.de

Zahlen aus Sicht der Versicherer Allgemeinheit

Schadenssummen aus diesen Störfällen > **1.000.000.000 € pro Schaden**

Vergleich BGAs

Ca. 6500 Stück in D Durchschnittinvest ca. **1.500.000 €**

Schäden in 2011, die DAS – IB GmbH bearbeitet

Ca. 15 Anlagen mit Sachschäden und BU – Schäden im Wert

ab ca. 10.000 € bis 250.000 €

Hinweis:

Alleine wir bearbeiten z.Zt. 15 Schäden / 6500 Anlagen d.h. in 3 Monaten 2011

Sind ca. 0,3 % der installierten Anlagen betroffen

In 2010 hatten wir 16 Großschäden > 100.000 € und div. Kleinschäden < 100.000 € zu bearbeiten

